



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 31

01.08.2015

Nr. 1  
**Bebauungsplanverfahren „3. Teiländerung des Bebauungsplans Süd“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);**

**Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 28.07.2015 den vorgenannten Bebauungsplan behandelt, die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „3. Teiländerung des Bebauungsplans Süd“ in der Fassung vom 28.07.2015, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6, Erdgeschoss, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 01.08.2015

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

Nr. 2  
**Bebauungsplanverfahren „Weilerhof“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);**

**Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 28.07.2015 den vorgenannten Bebauungsplan behandelt, die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ent-

sprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „Weilerhof“ in der Fassung vom 28.07.2015, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6, Erdgeschoss, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 01.08.2015

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

Nr. 3

#### **Ortskernsanierung Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Ausbau Hauptstraße West BA 1, Umleitung des Fahrzeug- und Omnibusverkehrs - Terminänderung**

Der Baubeginn zum Ausbau der Hauptstraße West, BA 1, einem weiteren Bauabschnitt der Ortskernsanierung, verschiebt sich auf den **17.08.2015**. Betroffen ist der Straßenabschnitt der Hauptstraße vom Kreisverkehr am Bahnhof bis zum Schubertweg. Dieser Bereich wird voraussichtlich bis Jahresende 2015 komplett gesperrt. Der Kreisverkehr bleibt befahrbar.

Die Bushaltestelle in der Bahnhofstraße bleibt auch während der Dauer der Baumaßnahme beidseitig bestehen und wird wie üblich angefahren. Eine direkte Weiterfahrt zur Haltestelle an der Raiffeisenstraße ist nicht möglich. Die derzeitige Bushaltestelle in der Raiffeisenstraße wird um ca. 65 m nach Osten verlegt.

Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert.

Für die entstehenden Unannehmlichkeiten bedanken wir uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Nr. 4

#### **Bürgersprechstunde**

Am Donnerstag, den 06.08.2015 findet von 15:00 bis 18:00 Uhr die nächste Bürgersprechstunde statt. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ohne vorherige Terminvereinbarung ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Aus Gleichheits- und Fairnessgründen muss das Gespräch allerdings auf jeweils 20 Minuten begrenzt werden.

Nr. 5

#### **Beantragung von neuen Ausweisen - Annahmeschluss**

Die Beantragung der neuen Personalausweise ist sehr zeitintensiv, das heißt, jeder Antragsteller ist dafür etwa 20 Minuten im Bürgerbüro des Rathauses anwesend.

Für einen geregelten Ablauf ist es deshalb notwendig, dass die Antragsteller vormittags spätestens bis 11:30 Uhr und nachmittags bis spätestens 15:30 Uhr (dienstags und mittwochs) bzw. bis 18:30 Uhr (donnerstags) ins Bürgerbüro im Erdgeschoss des Rathauses kommen. Beachten Sie bitte den Annahmeschluss und kommen Sie rechtzeitig, damit Ihr Weg nicht umsonst war. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Nr. 6

**Termine der Woche**

<b>Datum</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstalter</b>
06.08./15:00 Uhr	Bürgersprechstunde	Rathaus	Gemeinde

Weitere Veranstaltungstermine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Die Termine zum Ferienprogramm finden Sie in unserem Ferienprogramm-Flyer, den wir auch auf unserer Homepage veröffentlicht haben.

Nr. 7

**Wir gratulieren . . .**

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister